

Laibacher Zeitung.



Nr. 102.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 kr. Mit der Post ganzj. fl. 16, halbj. fl. 7.50.

Freitag, 7. Mai.

Insertionsgebühr: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 kr., größere pr. Zeile 6 kr.; bei öfteren Wiederholungen pr. Zeile 3 kr.

1875.

Ämtlicher Theil.

Der Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern hat den Conceptspracticanten der k. k. Seebehörde in Triest Emil Filtich zum Consularebeuten ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath der böhmischen Finanzlandesdirection Johann Streblitzka zum Oberrechnungsrathe bei der Finanzdirection in Klagenfurt ernannt.

Der Justizminister hat dem Gerichtsadjuncten des Landesgerichtes in Triest Alois Demonte die angeseuchte Beförderung in gleicher Eigenschaft zu dem Kreisgerichte in Görz bewilligt.

Nichtamtlicher Theil.

Regierungsvorlage

betreffend den Entwurf des Uebereinkommens, welches zwischen dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landesauschusse für das Herzogthum Krain im Namen der Landesvertretung inbetreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde in Krain, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung abgeschlossen werden soll:

1. Anstelle der bisher auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 12. November 1865 dem Grundentlastungsfonde für das Herzogthum Krain alljährlich angewiesenen Vorschüsse wird vom 1. Jänner 1875 an bis einschließlich des Jahres 1895 eine nicht rückzahlbare Staatsubvention im jährlichen Betrage von 175,000 fl., sage: Einhundert fünf und siebenzig Tausend Gulden österr. Währung bewilligt.

Die Flüssigmachung dieser Subvention erfolgt in einvierteljährigen Anticipatraten.

2. Dem Lande wird von den bis Ende des Jahres 1874 erfolgten Vorschüssen die Summe von 195,461 fl. 46 kr. nachgesehen und soll die sohin am Ende 1874 sich ergebende Restschuld eine unverzinsliche sein.

3. Zur Deckung des Erfordernisses des Grundentlastungsfondes sind auf die Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen Steuerzuschläge, und zwar zu den directen Steuern mit Einschluß des Drittelszuschlages mindestens im Ausmaße von 20 pZt., zur Verzehrungssteuer mindestens im Ausmaße von gleichfalls 20 pZt. einzubringen. Eine Herabsetzung dieser Zuschläge welche jedenfalls die Zustimmung der Reichsgesetzgebung erfordert, wäre nur dann zulässig, wenn durch Aenderung der Steuergesetze eine Erhöhung des Umlagebasis herbeigeführt wird.

Eine gänzliche oder theilweise Abschreibung, Zusage oder Rückerstattung von Grundentlastungsfonds-Zuschlägen darf nur in demselben Verhältnisse eintreten, in welchem eine solche bezüglich der zugrunde liegenden landesfürstlichen Steuern von der k. k. Finanzverwaltung zugestanden wird.

4. Insofern infolge eines Ausfalles in den Einnahmen der Steuerzuschläge der Fond seinen Verpflichtungen nicht vollends nachkommen könnte, sowie in dem Falle, wenn trotz des regelmässigen Einfließens gedachter Zuschläge der Beitrag des Landes und die fixe Staatsubvention zur Deckung des jeweiligen Jahreserfordernisses nicht ausreichen, wird der Staat für den von ihm erkannten Bedarf mit 5 pZt. verzinsliche und rückzahlbare Vorschüsse gewähren.

Zinsezinsen werden hierbei nicht gefordert werden.

5. Die etwa aus der Jahresgebarung des Grundentlastungsfondes sich ergebenden Ueberschüsse sind zunächst zur Berichtigung der 5prozentigen Zinsen der seit dem Jahre 1875 gewährten Vorschüsse, sodann dieser Vorschüsse selbst, endlich der im Punkte 2 erwähnten Restschuld zu verwenden.

6. Das Land verpflichtet sich für den Fall, als die Abstattung der Avarialschuld nicht schon während der Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen beendet wäre, die im Punkte 3 bis zur Beendigung der Verlosung stipulirten Steuerzuschläge auch über letzteren Termin hinaus und im unmittelbaren Anschlusse an denselben insoweit, als noch eine Avarialschuld des Grundentlastungsfondes besteht, zum Zwecke ihrer Abzahlung gemäß Punkt 5 dieses Uebereinkommens fortzusetzen.

7. Das Präliminare und der Rechnungsabluß des Grundentlastungsfondes ist auch in Zukunft all-

jährlich noch vor der Einbringung im Landtage dem k. k. Finanzministerium mitzutheilen.

8. Dieses Uebereinkommen wird in zwei gleichlautenden, ungestempelten, mit der Unterschrift des Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier Landesauschüsse versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere bei der Landesvertretung aufzubewahren ist.

Wir sind in der Lage, den Wortlaut jener Rede, welche der Regierungsleiter k. k. Hofrath Bohuslav Ritter v. Widmann in der fünften Sitzung des krainen Landtages, am 29. v. M., gelegentlich der Behandlung obiger Regierungsvorlage gehalten hat, vollinhaltlich mitzutheilen, wie folgt:

„In der ersten Sitzung der vorjährigen Session des hohen Landtages habe ich die Ehre gehabt, im Auftrage der Regierung eine Vorlage zu überreichen, welche das Zustandekommen eines Uebereinkommens inbetreff der Regelung der Verhältnisse des Grundentlastungsfondes des Herzogthums Krain zu der Staatsverwaltung zum Gegenstande hat.

Bei Vorlage dieses Uebereinkommens, bei Erörterung des Gegenstandes in dem zur Prüfung desselben niedergesetzten Finanzausschusse und bei der Verhandlung der Vorlage im Plenum des hohen Landtages habe ich mir erlaubt, den Standpunkt in Kürze zu kennzeichnen, welchen die Regierung in dieser Angelegenheit einnimmt, die Anschauungen darzulegen, von denen dieselbe bei dieser Vorlage ausgegangen ist, und zugleich die Vortheile zu erörtern, welche das Zustandekommen dieses Uebereinkommens dem Lande Krain auf die Dauer zu gewähren geeignet erscheint. Ungeachtet dessen, und ungeachtet sich eine Reihe gewichtiger Stimmen zustimmend für die Anschauung der Regierung selbst in diesem hohen Landtage ausgesprochen hat, hat der hohe Landtag dennoch sich nicht entschließen zu sollen geglaubt, auf die Vorlage der Regierung einzugehen, und es sind vom hohen Landtage wesentlich abweichende Gegenpropositionen an die Regierung beschloffen worden, welche mir vom Landesauschusse zum Schluß des Monats Dezember schriftlich mitgetheilt worden sind.

Ich habe diese Gegenpropositionen am 29. Dezember v. J. dem hohen Ministerium vorgelegt und zugleich über die Anschauungen Bericht erstattet, welche bei dieser Gelegenheit im hohen Landtage zutage getreten sind. Im Auftrage der Regierung beehre ich mich nun, dem hohen Landtage zu erklären, daß die von demselben in der Sitzung vom 13. Oktober v. J. beschloffenen Gegenpropositionen für die Regierung vollständig unannehmbar sind.

Die Motive, warum dieselben unannehmbar erscheinen, sind in Uebereinstimmung mit den Andeutungen, welche ich bei Erörterung dieser Vorlage und bei Behandlung des Gegenstandes dem hohen Landtage im Vorjahre darzulegen die Ehre hatte, und sie gipfeln wesentlich in der Ueberzeugung, daß nach dem kaiserlichen Patente über die Regelung der Grundlastenablösung vom 9. September 1848 und nach den späteren Gesetzen die mit der Grundentlastung verbundenen Auslagen, soweit sie nicht von den sogenannten Verpflichteten zu tragen sind, ausschließlich dem Lande zur Last fallen und daß, wenn das Reich hiezu dem Lande materielle Hilfe bietet, dies lediglich ein Ausfluß von Billigkeitsrücksichten ist, für welche das Reich eine entsprechende Würdigung von seite des Landes zu erwarten wol berechtigt erscheint.

Die Hinweisungen, welche bei Gelegenheit der Verhandlungen im vorjährigen Landtage sowohl im Plenum als auch im Finanzausschusse vorgebracht wurden, nemlich auf die vom Staate dem Königreiche Galizien und dem Herzogthume Bukowina angeblich gewährten größeren Unterstützungen können nicht als stichhältig angesehen werden, weil nach den besonderen Gesetzgebungen dieser beiden Länder Einzahlungen der sogenannten Verpflichteten an den Grundentlastungsfond, wie es eben in Krain geschieht, dort gänzlich mangeln.

Die Gegenpropositionen, welche von dem hohen Landtage der Regierung vorgelegen haben, weichen in zwei hauptsächlichsten Bestimmungen, nemlich in den Bestimmungen über die Verpflichtungen, welche das Land gegenüber der Staatsverwaltung übernehmen soll, von der Vorlage der Regierung ab. Die Regierung hat in der Vorlage die bindende Zusicherung eines 20proz. Zuschlages zu den directen und eines 20proz. Zuschlages zu den indirecten Steuern beansprucht, während der hohe Landtag den Zuschlag von 20 pZt. auf die directen Steuern zwar zugestehen, auf die Verzehrungssteuer aber nur einen 10proz. Zuschlag umgelegt wissen wollte.

Der zweite Punkt der Differenz besteht darin, daß die Vorschüsse, welche die Staatsverwaltung nach dem Wortlaute des Uebereinkommens, wie es von der Regierung vorgelegt wurde, dem Lande Krain über den durch die Vorschüsse und durch die Staatsubventionen nicht gedeckten Betrag fernerhin erteilen möge, daß diese Vorschüsse nach der Vorlage der Regierung mit 5 pZt. verzinst werden sollen, während der hohe Landtag die Unverzinslichkeit der Vorschüsse für die ganze Zeit des Uebereinkommens, respective der Abwicklung des Grundentlastungsgeschäftes von der Staatsverwaltung in Anspruch nimmt.

Was den ersten Punkt der Gegenpropositionen, nemlich die Höhe des Zuschlages auf die indirecten Steuern anbelangt, so ist dieselbe bereits im Vorjahre und auch heuer in den ersten Beratungen des Finanzausschusses über das Präliminare des Grundentlastungsfondes pro 1876 Gegenstand wiederholter und eingehender Erörterung gewesen.

Die Motive, welche die Regierung in der Ueberzeugung bestimmt, daß sie von der Forderung eines 20proz. Zuschlages auf die indirecten Steuern nicht abgehen könne, habe ich bereits wiederholt klar darzulegen die Ehre gehabt, und sie vereinigen sich im wesentlichen in dem Gesichtspunkte, den ich bereits früher andeutete, daß die Grundentlastung in erster Linie eine Landesangelegenheit ist, daß das Land folglich in erster Linie verpflichtet ist, für die Erfordernisse des Grundentlastungsfondes aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Ich beziehe mich ferner auf die Thatfache, daß der Grundentlastungsfond im August des Jahres 1861 an die autonome Landesverwaltung mit der ausdrücklichen Bedingung übergeben wurde, daß die Rechte und Pflichten, welche damals bei der Uebergabe auf dem Grundentlastungsfonde hafteten, auch fernerhin auf demselben aufrecht zu verbleiben haben. Die Last, welche damals darauf haftete, bestand in einer 26proz. Umlage auf die directen Steuern, eine Umlage, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen einer 20proz. Umlage auf die directen und einer 20proz. Umlage auf die indirecten Steuern entsprechen würde. Es kommt dazu noch, daß, als der hohe Landtag im Vorjahre bei Feststellung des Präliminares des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1875 eine bloß 10proz. Umlage auf die indirecten Steuern bewilligte, bei der Allerhöchsten Sanctionierung dieses Landesbudgets ausdrücklich erklärt wurde, es könne aus der Sanctionierung dieser Umlage die Anerkennung nicht gefolgert werden, als ob der Landtag durch die Bewilligung einer nur 10proz. Umlage auf die indirecten Steuern seinen Verpflichtungen gegenüber dem Grundentlastungsfonde vollständig nachgekommen wäre.

Es ist ferner bei dieser Angelegenheit nicht außer Acht zu lassen, daß die Reichsvertretung durch eine Resolution die Regierung aufgefordert hat, zu veranlassen, daß zu der vom hohen Landtage im Vorjahre bewilligten bloß 10proz. Umlage auf die indirecten Steuern eine weitere 10proz. Umlage, also Gesamtsumme 20 pZt., nachträglich eingehoben werde.

Endlich habe ich zur Begründung der Ablehnung der vom hohen Landtage beantragten Gegenpropositionen noch hinzuweisen, daß die Regierung bei allen Verhandlungen über die Verhältnisse des krainischen Grundentlastungsfondes die Unzulänglichkeit einer 10proz. Umlage auf die indirecten Steuern stets ausdrücklich anerkannt hat.

Was die zweite Gegenproposition des hohen Landtages anbelangt, nach welcher beansprucht wird, daß die Vorschüsse, welche über die reinen jährlichen, nicht rückzahlbaren Subventionen vom Staate dem Lande gewährt werden sollten, unverzinslich seien, so sind die Motive, warum die Regierung auch diese Proposition als nicht annehmbar erklärt, folgende:

Wenn von dem bisherigen Systeme der Gewährung rückzahlbarer, unverzinslicher Vorschüsse zu dem von der Regierung beabsichtigten Systeme der Zuweisung fixer, nicht rückzahlbarer Subventionen übergegangen wird, so erscheint es als ein natürliches Corollar dieses geänderten Systems, daß die neben den fixen Subventionen gewährten Gelder verzinslich sein, und es würde die Reichsvertretung die Zugestehung unverzinslicher Vorschüsse neben fixen, jährlichen Subventionen sicher niemals genehmigen.

Der hohe Landtag, beziehungsweise der Finanzausschuß in dem Berichte vom 9. Oktober 1874 wollte die Anforderung unverzinslicher Vorschüsse durch die Behauptung begründen, daß der Vortheil aus der fixen Subvention jährlicher 150,000 fl. durch die Verzinslichkeit der darüber hinaus zu gewährenden Vorschüsse

fast ganz paralisirt würde. Bei den ziffermäßigen Aufstellungen, welche jener Annahme des Finanzausschusses zugrunde lagen, wurde, abgesehen davon, daß ein Rechtsanspruch des Landes auf die stetige Gewährung unverzinslicher Vorschüsse vonseiten des Reiches nicht besteht, außer Acht gelassen, daß jede Steigerung des Ertrages von Umlagen auf die directen und indirecten Steuern ein Fallen der berechneten Schuld am Kapital und Zins zur Folge hat, während die vom Reiche gewährten, nicht rückzahlbaren Subventionen dem Lande stets gleichmäßig erhalten bleiben.

Um jedoch dem Lande, so viel der Regierung möglich ist, entgegenzukommen und das Mißliche der Beziehungen des krainischen Grundentlastungsfondes zur Staatsverwaltung auf die Dauer in einer den Interessen des Landes möglichst zuzagenden Weise zu regeln, ist die Regierung unter der ausdrücklichen Voraussetzung, „daß sich der hohe Landtag zu einer bleibenden und vertragmäßigen 20proz. Umlage auf die Verzehrungssteuern für den Grundentlastungsfond des Herzogthums Krain und zwar schon vom Beginne des laufenden Jahres 1875 an verpflichte,“ geneigt, im Punkte 1 der Regierungsvorlage vom Vorjahre die zugesicherte jährliche reine, nicht rückzahlbare Subvention von dem Betrage pr. 150.000 fl. im Maximum auf den Betrag von 175.000 fl. zu erhöhen.

Ich habe jedoch die Ehre zu erklären, daß die Regierung mit diesem Zugeständnisse an der Grenze dessen angelangt ist, was mit den Interessen des Reiches vereinbar ist und was sie vor dem Reiche zu verantworten in der Lage ist.

Mit Bezug auf diese Ermächtigung erlaube ich mir, den im Vorjahre mitgetheilten Entwurf eines Uebereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und dem hohen Landtage zur Regelung der Verhältnisse des Staates zum Grundentlastungsfonde in Krain mit den nachstehenden Modificationen in Verhandlung zu bringen:

§ 1 des im Vorjahre vorgelegten Uebereinkommens lautet (liest):

Anstelle der bisher auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 12. November 1865 dem Grundentlastungsfonde für das Herzogthum Krain alljährlich angewiesenen Vorschüsse wird vom 1. Jänner 1865 an bis einschließlich des Jahres 1895 eine nicht rückzahlbare Staatsubvention im jährlichen Betrage von 150.000 fl. sage: Einhundertfünfzigtausend Gulden ö. W. bewilligt.

Die Flüssigmachung dieser Subvention erfolgt in einvierteljährigen Anticipaten.

Statt der Ziffer 150.000 fl. wären nach der neuen Vorlage 175.000 fl. einzusetzen

§ 2 wird infolge dessen eine mit Rücksicht auf den Verlauf eines Jahres nothwendige stilistische Aenderung erfahren müssen; derselbe lautet im früheren Entwurfe folgendermaßen (liest):

§ 2. Dem Lande wird von den bis Ende des Jahres 1874 erfolgten Vorschüssen, wovon die bis Ende 1873 gewährten 872,246 fl. 11 1/2 kr. öst. W. betrugen, die Summe von 195,461 fl. 46 kr. nachgesehen, soll die sohin per Ende 1874 sich ergebende Restschuld eine unverzinsliche sein.

Nach der neuen Vorlage hat er aber zu lauten (liest): 2. dem Lande wird von den bis Ende des Jahres 1874 erfolgten Vorschüssen pr. . . . die Summe von 195,461 fl. 46 kr. nachgesehen und soll die sohin per Ende 1874 sich ergebende Restschuld eine unverzinsliche sein.

Die Ziffer anzugeben bin ich heute noch nicht in der Lage, weil dieselbe von der Prüfung der bezüglichen Rechnungsabschlüsse abhängt; ich werde aber in der kürzesten Zeit dieselbe anzugeben nicht unterlassen.

§ 3, der im Vorjahre gelautet hat (liest):

3. Zur Deckung des Erfordernisses des Grundentlastungsfondes sind auf die Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen Steuerzuschläge, und zwar zu den directen Steuern (ohne Kriegszuschlag) mindestens im Ausmaße von 20 Perzent, zur Verzehrungssteuer mindestens im Ausmaße von 20 Perzent einzuhoben. Eine Herabsetzung dieser Zuschläge, welche jedenfalls die Zustimmung der Regierung erfordert, wäre nur dann zulässig, wenn durch Aenderung der Steuergerese eine Erhöhung der Umlagebasis herbeigeführt wird.

Eine gänzliche oder theilweise Abschreibung, Zufristung oder Rückerstattung von Grundentlastungsfondszuschlägen darf in demselben Verhältnisse eintreten, in welchem eine solche bezüglich der zugrunde liegenden landesfürstlichen Steuer von der k. k. Finanzverwaltung zugestanden wird.

Dieser Paragraph würde mit geringen Modificationen zu lauten haben (liest):

3. Zur Deckung des Erfordernisses des Grundentlastungsfondes sind auf die Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen Steuerzuschläge, u. z. zu den directen Steuern mit Einschluß des Drittelzuschlages mindestens im Ausmaße von 20 Perzent, zur Verzehrungssteuer mindestens im Ausmaße von gleichfalls 20 Perzent einzuhoben.

Eine Herabsetzung dieser Zuschläge, welche jedenfalls die Zustimmung der Reichsgesetzgebung erfordert, wäre nur dann zulässig, wenn durch Aenderung der Steuergerese eine Erhöhung der Umlagebasis herbeigeführt wird.

Eine gänzliche oder theilweise Abschreibung, Zufristung oder Rückerstattung von Grundentlastungsfonds-

zuschlägen darf nur in demselben Verhältnisse eintreten, in welchem eine solche bezüglich der zugrunde liegenden landesfürstlichen Steuer von der k. k. Finanzverwaltung zugestanden wird.

Die übrigen Bestimmungen des vorjährigen Entwurfes bleiben unverändert.

Bei der hohen Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes würde ich mir, ohne dem Beschlusse des hohen Landtages vorzugreifen, die Bitte erlauben, daß der hohe Landtag sich bestimmt finden möge, mit allen durch die Geschäftsordnung gestatteten Abkürzungen, diesen Gegenstand, der in einem offenbar wesentlichen, inneren Zusammenhange mit den Präliminarien des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1876 steht, worüber meines Wissens der Finanzausschuß den Bericht an den hohen Landtag noch nicht erstattet hat, dem Finanzausschuße zuzuweisen und denselben zu beauftragen, daß er bei Gelegenheit der Erstattung des Berichtes über das Präliminare des Grundentlastungsfondes pro 1876 auch auf diese Erklärung gebührende Rücksicht nehmen möge!“ (Beifall.)

Telegraphische Landtagsberichte

vom 2. Mai.

Tirol. Der Landtag hat in der gestrigen Abend-sitzung die Errichtung einer Filial-Gebär- und Findelanstalt mit einer Hebammenschule in Südtirol beschlossen.

Borarlberg. Der Landtag genehmigte, unter besonderer Anerkennung der Amtsgebarung des Landes-ausschusses, die Rechnungsabschlüsse pro 1874, die Präliminarien pro 1876 mit 31 1/2 pzt. Steuerzuschlägen für den Landesfonds und 3 1/2 pzt. für den Grundentlastungsfonds und beschloß sodann ein Gesetz wegen Einführung der Hundesteuer.

Vom 3. Mai.

Mähren. Abg. Praza beantragte, der Landes-ausschuß werde beauftragt, Aenderungen der Landtagswahlordnung in der Richtung zu berathen und hierüber in der nächsten Session zu berichten, daß Landwahlbezirke mit thunlichster Berücksichtigung der Nationalitäten gebildet werden, daß in Städtewahlbezirken die Wahl in jeder zum Wahlbezirke gehörigen Stadt vorgenommen und in jedem Wahlbezirke ein Hauptwahlort bestimmt werde. Meznik interpellirte den Statthalter, ob er geneigt sei, bei dem Unterrichtsminister auf die Wiedereinführung der slavischen Unterrichtssprache am treibtscher Gymnasium hinzuwirken. Bezüglich der March-Regulierung beschloß der Landtag, die Regierung aufzufordern, dem Reichsrathe bei dessen Wiederzusammentritte einen Gesetzentwurf wegen Bewilligung der erforderlichen Geldmittel für die zur Regulierung der March und deren Nebenflüsse nothwendigen Voreinleitungen vorzulegen und mit der ungarischen Regierung unverzüglich Verhandlungen einzuleiten; ferner wird der Landesaus-schuß beauftragt, unter Beiziehung eines unbefangenen und bewährten Hydrotechnikers zweckdienliche Erhebungen und Studien zu machen, und werden zu diesem Behufe 10.000 fl. zur Verfügung gestellt.

Steiermark. Der Landtag nahm die vom Landes-kulturausschuße fast unverändert zur Annahme empfohlene Regierungsvorlage betreffend die Enns-Regulierung, ebenso die Schlussanträge des Finanzausschusses und andere Vorlagen ohne Debatte an.

Hierauf wurde der Landeshauptmann ermächtigt, durch den Statthalter die Glückwünsche des Hauses anläßlich der glücklichen Entbindung der Prinzessin Gisela Ihren Majestäten zur Kenntnis zu bringen.

Der Landtag nimmt den Antrag Schöke betreffs Anrufung der Staatshilfe zum Schutze der darniederliegenden Montan- und Eisenindustrie und die Forderung von eventuell auf Staatskosten auszuführenden Eisenbahnbauten an. Die Regierung wird aufgefordert, wegen der Forstschäden Grundsteuernachlässe zu gewähren. Nach Erledigung von Petitionen schloß der Landeshauptmann die Session mit einem dreifachen „Hoch“ auf Se. Majestät den Kaiser.

Politische Uebersicht.

Laiabach, 6. Mai.

Der Finanzausschuß des ungarischen Abgeordnetenhauses erledigte den ersten Paragraph der Regierungsvorlage über die Vollmachtsvertheilung, betreffend die Regelung der Angelegenheiten der nothleidenden Bahnen, und hat im Einvernehmen mit dem Ministerium die Modification desselben angenommen, daß die Regierung mit Ausnahme der Ansprüche, welche die Bau-Unternehmer der Karstadt-Fiumaner Bahn stellen, bezüglich aller übrigen Forderungen endgiltige Abmachungen durchzuführen ermächtigt wird. — Der „Pester Lloyd“ versichert gegenüber der Behauptung, daß der Sanitäts-Congress, der im vorigen Jahre zu Wien stattfand, ohne jede Wirkung geblieben sei: Fast sämtliche Mächte haben ihre Zustimmung zu den Beschlüssen des Congresses bereits ausgesprochen und man werde die einzige noch ausstehende Rückführung kaum abwarten, um demnächst mit dem bereits ausgearbeiteten Entwurfe einer den Beschlüssen des Congresses entsprechenden Quarantainevorschrift hervortreten und das ständige internationale Sanitäts-Bureau mit dem Sitze in Wien zu organisieren.

Gleich nach Schluß des ungarischen Reichstages tritt der kroatische Landtag zu einer letzten Session zusammen, um einen schon vorbereiteten Gesetzentwurf über das Bagatelverfahren zu verhandeln. Der Bankrott-Gesetzentwurf, der ebenfalls fertig ist, aber in Kroatien sehr mißliebig aufgenommen wurde, dürfte jetzt nicht verhandelt, sondern für die Herbst-session verschoben werden.

Das preussische Abgeordnetenhaus hat unter andauernden Protesten des Centrums den Gesetzentwurf über die Rechte der altkatholischen Kirchen gemein-schaften an dem Kirchenvermögen nach den Commissions-Anträgen in zweiter Lesung angenommen. — Die „Nationalzeitung“ bestätigt die Nachricht, daß der Landtag im Herbst nochmals und zwar zur Bestimmung des Budgets für 1876 zu einer kurzen Session einberufen werden soll.

Im Saale des berner Ständerathes erfolgte zwischen den Abgeordneten der beteiligten Staaten der Austausch der Ratificationen des Westpostvertrages.

Don Carlos hat seine Generale nach Bergara berufen; man glaubt, daß wichtige Beschlüsse gefaßt wurden. — Man versichert, daß der Nuntius Simeoni in seiner Ansprache an den König von Spanien die Zuneigung des Papstes für ihn ausgedrückt habe, welcher wünsche, daß sein Eintreffen in Madrid dem Klerus und der den Traditionen der römisch-katholischen, apostolischen Kirche treuen Nation Tröstung bringe.

Die serbische Regierung ernannte eine Commission, um die Wechselgesetzgebung im Einklange mit derjenigen anderer Länder abzuändern. Auch die Civilgesetzgebung soll auf Grund des Code Napoléon umgearbeitet werden.

Betreffs der plötzlichen Entsetzung Hussein Pascha's vom Großvezirat wird dem „Pester Lloyd“ noch mitgeteilt, daß der Sultan das Wort gebrauchte, es sei eine „Nothwendigkeit,“ ihn seines Amtes zu heben. Nach der „Turquie“ hat der Abgesandte seinem Nachfolger Essad Pascha schon tags darauf eine „Glückwünsche“ gemacht.

Tagesneuigkeiten.

Die Kaiserreise.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser am 2. d. M. Grubova um 5 Uhr früh in der Hauskapelle die Messe beigewohnt und die versammelten Behörden, Geistlichkeit, die Gemeinderäthe und andere Corporationen in Abschiedsaudienz empfangen hatten, fuhr Allerhöchstdieselben durch die dichtgedrängte enthu-mierte Volksmenge zum Landungsplatze und von da in einem Boote zur „Miramar“. Bei heiterstem Wetter unter drohenden Kanonensalven und tausendstimmigen Hurrahs der Volksmenge verließen Se. Majestät den Hafen, begleitet von stürmischen Zurufen der reichliche Spenden und große Wohlthätigkeitsacte beglückten Bevölkerung.

Die gnädigste Zuorkommenheit und Fürsorge Se. Majestät des Kaisers hat auf die Bevölkerung der mächtigsten und anhaltendsten Eindruck hervorgebracht.

Bei schönstem Frühlingsmorgen trat die kaiserliche Yacht „Miramar“, an den Dörfern Breno und Cambrvorbeifahrend, in die malerischen Buchten der Gattaro ein, an deren Gestade die hochherzigen Bewohner der Dörfer den vorbeifahrenden Monarchen mit Glockengeläute, Pölserschüssen und Ziviorufen begrüßten.

Bei der Einfahrt in die letztere, engere und eindringende Bucht erdröhten Geschützsalven der Artillerie und der Festung, die von den inneren, hoch gelegenen Festungswerken und von den etwa 200 Fuß entfernt aufgestellten montenegrinischen Feldgeschützen erwidert wurden. Inzwischen hatte sich das Volk an den Ufern angesammelt und begrüßte die herannahende Yacht mit stürmischen Zurufen.

Um 12 3/4 Uhr landeten Se. Majestät der Kaiser von dem Bezirkshauptmann, dem Podestà und den Truppencommandanten ehrfurchtsvoll begrüßt.

Von dem Landungsplatze führten reiche, mit Blumen bestreute Teppiche zu dem von der Stadtgemeinde äußerst geschmackvoll errichteten und weiß-roth decorirten, mit Fahnen und Inschriften angeführten Triumphbogen. Zu beiden Seiten bildete das 27. Infanterieregiment, König der Belgier, Spalier. Se. Majestät schritten unter dem Jubel der hinter dem aufgestellten Volksmenge auf den Triumphbogen zu und nahmen daselbst die Huldigung des Podestà und des Gemeinderathes entgegen.

Hiernach erfolgte der feierliche Einzug in die Stadt Gattaro. Blühende weißgekleidete Mädchen trugen Blumen, die reichbewaffneten katholischen Trachten, vor den Bruderschaften in ihren althistorischen Standarten Kirchen aufgestellt, senkten die kaiserlichen Standarten präsentierten das Gewehr und begrüßten den an der Spitze mit Ziviorufen, welcher sich durch den an der Spitze der Stadt errichteten Triumphbogen und die schmückten Straßen, in welchen abermals König der Belgier-Infanterie Spalier bildete, unter ungeheurer Jubel nach dem Regierungsgebäude bewegte.

Die auf dem Plage vor dem Regierungsgebäude aufgestellte Ehrencompagnie defilerte vor Sr. Majestät. Die Geistlichkeit, die Behörden, das Offizierscorps, der Gemeinderath und Deputationen von auswärtigen Gemeinden waren erschienen, um dem Kaiser zu huldigen. Auf die Zurufe der angesammelten Volksmenge, unter der sich viele Montenegriner befanden, erschienen Se. Majestät bald an einem Fenster der für den Allerhöchsten Aufenthalt prachtvoll ausgestatteten Appartements, um zu danken.

Um 3 Uhr Nachmittags unternahm der Kaiser, von der militärischen Suite und den Ministern begleitet, einen Spaziergang nach dem Fort San Giovanni, zu welchem ein treppenförmig eingeschnittener, steiler, beschwerlicher, fast eine Stunde langer Weg emporführt. Der Kaiser besichtigte eingehend alle Abtheilungen des Forts und kehrte um 5 Uhr nach der Stadt zurück.

Die zahlreichen, materisch ansehenden Volksgruppen auf dem Plage brachten dem zurückgekehrten Monarchen formwährende Zivios, auf welche Se. Majestät, am Fenster erscheinend, dankten.

Um 5¹/₂ Uhr empfingen Se. Majestät den in Belgien und Cetinje beglaubigten diplomatischen Agenten Rumaniens, Fürsten Stourdza, welcher im Auftrage des Fürsten Carol dem Kaiser seine Aufwartung machte. Zu dem hierauf eingenommenen Diner waren 43 Einladungen ergangen.

Beim herrlichsten südlichen Abend durchwogte die festlich beleuchteten Straßen eine zahlreiche Volksmenge, die durch Vergnügungszüger, welche auf zwei Lloyd-Dampfern angekommen waren, verstärkt wurde. Die glänzend illuminierten Straßen zieren geschmackvolle Transparente in den drei Landessprachen, passende Inschriften und sinnbildliche Embleme.

Um 8 Uhr abends holte der Gemeinderath, dem sich zahlreiche Bürger angeschlossen, Se. Majestät mit Wachsfackeln und begleitet von einer Militärmusik ab und führte Allerhöchstdieselben durch mehrere belebte Straßen und Plätze nach den mit farbigen Lampen auf das prächtigste beleuchteten gartenmäßigen Uferanlagen, woselbst imposante Triumphbögen errichtet waren.

Die mit bunten Lampen und bengalischem Feuer beleuchteten Ufer an den Stadtmauern und die vor Anker liegenden Lloyd-Dampfer gewährten einen prachtvollen Anblick. Nicht endenwollende „Zivios“ und „Covivas“ begleiteten überall Se. Majestät den Kaiser. Unter steigendem Jubel der Volksmenge wurden Se. Majestät hierauf nach der Residenz zurückgeführt, wo Allerhöchstdieselben sodann am Fenster erschienen und der freudig bewegten Bevölkerung huldvollst dankten. Nachdem hierauf die Musikbände unter den Klängen der Volkshymne abgezogen war, zerspreute sich auf ein Zeichen des Bezirkshauptmannes und des Podestà ruhig die Volksmenge.

Am 3. d. bei schönster Witterung begaben sich Se. der Kaiser nach dem nächst der Marina gelegenen Exercierplatz, woselbst in zwei Treffen die hiesige, durch zwei Bataillons des Infanterieregiments König der Belgier verstärkte Garnison, eine Gebirgsbatterie und eine Abtheilung Festungsartillerie aufgestellt waren.

Se. Majestät schritten unter den Klängen der Militärmusik beide Fronten ab, ordneten die Defilierung der Truppen an, ließen die Offiziere in einen Halbkreis vortreten und sprachen denselben, besonders den stets bewährten „Belgiern“, Allerhöchstihre Anerkennung aus. Ueberall unterwegs empfingen den Kaiser die lebhaftesten Zivios und Covivas der freudigst gestimmten Bevölkerung.

Der Kaiser besichtigte sodann einzelne Militäretabissements und erteilte bis 10 Uhr 122 Audienzen, darunter an sieben Deputationen.

Der Kaiser besichtigte im Verlaufe des nachmittags die Domkirche, das Gemeindehaus, das Gymnasium, die Volksschulen für Knaben und Mädchen, die Artillerielaserne, das Militärhospital, das Gefängnißhaus, die griechisch-orientalische bischöfliche Kirche. Die Jugend und die griechische Bruderschaft waren vor ihrer Kirche am Garbaplatz aufgestellt und präsentierten bei der Ankunft des Kaisers.

Ueberall herrschte der größte Jubel, enthusiastische Zivios und Covivas wurden von der Volksmenge ausgebracht; die Schuljugend sang die Volkshymne in slavischer Sprache. Alle Anstalten, welche Se. Majestät zu besichtigten geruhten, waren festlich geschmückt und zeigten sich durch größte Reinlichkeit aus.

In den Schulen erkundigte sich der Kaiser auf das eingehendste um den Unterricht und die Erziehungsweise, ermunterte huldvollst die strebsame Jugend und belobte die ihre Pflicht erfüllenden Lehrer.

Allemalben machte der Kaiser einen tief ergreifenden Eindruck.

Als der Kaiser in die Residenz zurückgekehrt war, führte die katholische alte Bruderschaft, begleitet von ihrer eigenen Musikkapelle, vor der Residenz einen alten nationalen Waffentanz mit Quadrillefiguren auf und brachte nach Beendigung desselben begeisterte Zivios aus.

(Personalsachen.) Wie die „Bohemia“ erzählt, wird mit der Rückkehr des Kaisers (die erst am 15. erfolgt) eine Reihe geistlicher Personalsachen ihre Erledigung finden. Vor allem die Besetzung der beiden erledigten Bischofsstühle Laibach und Königsgrätz und aller Wahrscheinlichkeit nach auch die

Besetzung einer Anzahl von Domherrenstellen in Olmütz. — Die „Wiener Abendpost“ meldet: Se. Excellenz der Herr L. und L. Reichs-Kriegsminister General der Cavalerie Baron Koller hat den ihm bereits vor einiger Zeit Allerhöchst bewilligten Urlaub, dessen Antritt der ungünstigen Witterung wegen bisher verschoben worden ist, Samstag den 1. d. M. angetreten und sich nach Baden bei Wien begeben. Der Herr Reichs-Kriegsminister hat die Führung der Dienstgeschäfte an Se. Excellenz den Herrn Sectionschef H. Venedel übertragen und sich wichtigere Angelegenheiten vorbehalten. — Damit sind die Gerüchte widerlegt, welche in letzterer Zeit neuerlich über die angeblich schon demächst bevorstehende Demission Baron Kollers verbreitet wurden. — Am 2. d. M. starb auf Schloß Breitenstein in Böhmen Franz Graf Mittrowsky, Sohn des Grafen Wladimir Mittrowsky, infolge einer Erkältung auf einer Auerhahnjagd, im dreißigsten Lebensjahre. — Der Professor an der k. k. Marine-Academie, Stahlberger, eine hervorragende Capacität, ist am 3. d. gestorben.

(Zu den grazer Excessen.) Die „Preßburger Zeitung“ schreibt: „Der hiesige Güteragent Adler wurde nach Graz berufen, um dort hinsichtlich Anlaufs einer Besetzung in der Nähe Preßburgs für Don Alfonso die erforderlichen Beratungen zu pflegen.“ — Die grazer Statthalterei hat, wie die grazer „Tagespost“ meldet, auf Grund des § 24 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 mehrere Studentenvereine aufgelöst und den Stadtrath beauftragt, diese Auflösung durchzuführen. Aufgelöst wurden: 1. Die academisch-progymnastische Burschenschaft „Arminia“; 2. das Corps „Tentonia“; 3. die Verbindung „Morica“; 4. die Verbindung „Orion“; 5. der Studentenverein „Sloga“; 6. die kärntner Studentenverbindung „Alemania“; 7. der literarische Studentenverein „Vendija“; 8. das technische Corps „Joannea“; 9. der kärntner Studentenverein; 10. der kroatische Verein „Horvatski Adriatic“; 11. der serbische academische Verein „Soko“; 12. das Corps „Gothia“; 13. die academische Verbindung „Saxonia“; 14. die „Sen nella romana“; 15. das permanente Studentencomité an der technischen Hochschule; 16. die Gesellschaft italienischer Studenten; 17. „Magyar egyelet“, Verein ungarischer Studenten.

Locales.

Krainer Landtag.

7. Sitzung.

Laibach, 5. Mai.

Anwesend: Landeshauptmann Dr. Friedrich Ritter v. Kaltenegger, 28 Landtagsabgeordnete und als Vertreter der Regierung Herr L. t. Regierungsrath Josef Roth Ritter v. Rothenhorst.

I. Das Protokoll über die sechste Sitzung wird in deutscher Sprache vorgelesen und genehmigt.

II. Mittheilungen des Landtagspräsidiums:

1. Dem Abg. Braune wird ein 14tägiger Urlaub bewilligt.

2. Die Zuschrift des hohen Landespräsidiums in betreff des Uebereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und dem Lande Krain in Sachen des Grundentlastungsfonds und die Petition um Unterstützung hilfsbedürftiger Studirender an der Wiener Universität werden dem Finanzausschusse zugewiesen.

3. Die Petition mehrerer Grundbesitzer im Bezirke Krainburg um Steuernachlaß wird dem Petitionsausschusse zugewiesen.

4. Abg. Dr. Polskar und Genossen richten an die hohe Regierung eine Interpellation betreffend die Anlegung neuer Grundbücher und die Trockenlegung des laibacher Morastes.

5. Die Petition des pens. Volksschullehrers J. Pust um Pensionserhöhung ist infolge dessen Ablebens gegenstandslos geworden.

III. Abg. Wurnit berichtet namens des Finanzausschusses über die Voranschläge des Kranken-, Gebär-, Findel- und Irrenhausfonds für das Jahr 1876.

1. Krankenhaus: Erfordernis 55,630 fl. 73 kr., Bedeckung 61,480 fl. 40 kr., Ueberschuß 5849 fl. 67 kr.

2. Gebärhaus: Erfordernis 4923 fl. 95¹/₂ kr., Bedeckung 285 fl. 60 kr., Abgang 4638 fl. 35¹/₂ kr., Deckung des letzteren aus dem Landesfonde.

3. Findelhaus: Erfordernis 64,306 fl. 44 kr., Bedeckung 2248 fl. 20 kr., Abgang 62,058 fl. 24 kr., Deckung des letzteren aus dem Landesfonde.

4. Irrenhaus: Erfordernis 15,304 fl. 73¹/₂ kr., Bedeckung 1909 fl. 51 kr., Abgang 13,395 fl. 22¹/₂ kr., Deckung des letzteren aus dem Landesfonde.

5. Antrag auf Ersparung von ärztlichen Reisekosten in Sachen der Findelkinder.

Sämmtliche Präliminarien und Anträge werden genehmigt.

IV. Abg. Deschmann erstattet namens des Finanzausschusses Bericht über die Rechnungsabschlüsse der krainischen Stiftungs-fonde pro 1874. Die Gesamteinnahmen haben 131,606 fl. 72 kr., und die Gesamtausgaben 120,994 fl. 17 kr. betragen. Das Gesamtvermögen besteht nach dem Rennerwerthe in 1,143,707 fl. 47¹/₂ kr. Die Abschlüsse werden ohne Debatte genehmigt.

V. Abg. Wurnit erstattet namens des Finanzausschusses Bericht über den Voranschlag des krainischen Landesfonde:

1. Erforderniß 345,651 fl. 79¹/₂ kr., Bedeckung 65,038 fl. 52 kr., Abgang 280,613 fl. 27¹/₂ kr.

2. Zur Bedeckung des Abganges von 280,613 fl. 27¹/₂ kr. ist für das Jahr 1876:

a) eine 20proz. Umlage zu den sämmtlichen directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages,

b) ein 20proz. Zuschlag auf die Verzehrungssteuer vom Weine, Wein- und Obststoffe und vom Fleische einzuheben.

3. Der schließliche Abgang pr. 12,796 fl. 47¹/₂ kr. wird dadurch bedeckt, daß der Landesauschuß ermächtigt wird, daß er zur Deckung dieses Abganges den in der 6. und 11. Sitzung des h. Landtages am 30. September und 15. October 1874 (Sten.-Prot. S. 40 und 148) gewährten Credit in diesem Betrage benützen dürfe.

4. Der Landesauschuß wird beauftragt, zu untersuchen, ob der krainische Landesfond verpflichtet ist, bei Epidemien ein Drittel sämmtlicher Auslagen für Medicamente und Vorspann (für Aerzte) zu bezahlen.

5. Der Landesauschuß darf von der für die sub 4 bezeichneten in das Landesbudget eingestellten Summe pr. 1000 fl. rückfällisch 7000 fl. nur dann Gebrauch machen, wenn die Erhebungen es erwiesen haben, daß der krainische Landesfond zur Zahlung dieser Auslagen verpflichtet ist.

6. Der Landesauschuß wird beauftragt:

a) Die Voranschläge sämmtlicher von ihm verwalteter Fonde dem h. Landtage künftighin in Form der gegenwärtigen Finanzausschußberichte vorzulegen;

b) in den Rechnungsbereichen den Rechnungsabschluß des abgelaufenen und den Voranschlag des laufenden Jahres aufzunehmen.

7. Der Landesauschuß wird beauftragt, die Allerhöchste Genehmigung der sub 2 a) und b) bezeichneten Landesumlagen zu erwirken.

(Schluß folgt.)

Handels- und Gewerbekammer für Krain.

(Fortsetzung.)

X. Klasse.

Waren aus Borsten, Bast, Binsen, Stroh, Papier und Papierwaren.

Zu Post-Nr. 43 g. des neuen Entwurfes beantragt der Referent, daß diese Post im Interesse der österreichischen Industrie in zwei getrennt werden möchte, und daß für fertige, formierte Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen und Palmblättern der Zoll auf 15 kr. per Stück angesetzt, hingegen für Hüte im rohen, unformierten Zustande der Zoll von 1 fl. per Zentner oder 50 Kilogramm festgesetzt werden möchte. Als Grund hierfür wurde nebst anderen auch der angeführt, daß sich infolge dessen der Bezug roher, unformierter Strohhüte und Strohblätter (Post-Nr. 43 b. 2.) steigern, die Formierung in Oesterreich vollzogen, der Nutzen für die Arbeit der einheimischen Industrie zuzufleßen und die Concurrenzfähigkeit dieser gegenüber den in diesem Zweige vorgeschrittenen Ländern: Italien, Schweiz, Frankreich, Belgien etc. gehoben werden würde.

Zu Post-Nr. 44 des neuen Entwurfes beantragt der Referent namens der dritten Section die Beibehaltung der bestehenden Sätze des allgemeinen Zolltarifs.

XI. Klasse.

Leder und Lederwaren.

Die Section erklärt sich für die Beibehaltung des Einfuhrzollses des allgemeinen Zolltarifs für „Leder“; gemeines, d. i. nicht unter c. (46) genanntes, auch derlei Stiefelschäfte (Z. P. 46 a.) aus dem Grunde, weil diese Artikel mit dem beantragten Zoll von 3 fl. keinen Schutz haben und es gewiß nicht im Interesse dieses Industriezweiges läge, wenn ein so theurer Artikel kaum einen 3proz. Einfuhrzoll hätte, der im Auslande schon durch die Vortheile der billigeren Kapitalbeschaffung aufgewogen wird.

XII. Klasse.

Glas und Glaswaren.

Rückfichtlich der in dieser Klasse vorkommenden Post-Nr. 49 „Glas und Glaswaren“ beantragt die Section, sich den Anträgen mehrerer Glasindustriellen Oesterreichs anzuschließen und die von denselben in Vorschlag gebrachten Abänderungen an der fraglichen Tarifpost dem hohen Handelsministerium befürwortend vorzulegen.

XIII. Klasse.

Metalle und Metallwaren.

XIV. Klasse.

Land- und Wasserfahrzeuge.

XV. Klasse.

Maschinen.

Ueber die Gegenstände dieser Klassen empfiehlt die Section nachstehendes Gutachten und die sich an dasselbe schließenden Anträge zur Annahme:

Die Eisenproduction hat in Oesterreich seit einigen Jahren derart zugenommen, daß es den Anschein hat, als ob eine Ueberproduction stattgefunden hätte.

Nachdem nun das Silberagio, welches früher der Eisenindustrie weit mehr Schutz geboten hat, als der mäßige Schutz, nun nahezu verschwunden ist, erscheint es theilweise ganz unmöglich, theilweise nur nach langen schweren Kämpfen durchführbar, die Betriebs- und Erzeugungskosten, welche vorzüglich aus Steuern, Arbeitslöhnen, Bahnfrachten und Passivzinsen bestehen, entsprechend dem höheren Werthe des Geldes zu reducieren.

